

Bauleitplanung der Gemeinde Wadersloh

31. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Vorschläge zum Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen zu den Verfahrensschritten – Vorläufige Stellungnahme im Zuge der Entwurfsberatung:

- A. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB**
- B. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2(2) BauGB**

Wadersloh, November 2023

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:

Tischmann Loh & Partner Stadtplaner PartGmbH
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon 05242 5509-0, Fax 05242 5509-29

A. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Zuge der 31. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3(1) BauGB fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 10.07.2023 bis einschließlich 09.08.2023 statt. In diesem Verfahrensschritt ist eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Nr.	Öffentlichkeit	§ 3(1) BauGB
1	Öffentlichkeit aus dem Bereich Bühlheider Weg	08.08.2023

Nr.	Öffentlichkeit Datum Einwendung	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Öffentlichkeit aus dem Bereich Bühlheider Weg Schreiben vom 08.08.2023	1.1	<p>Ich habe folgende Fragen zu Agri- bzw. Freiflächen-PV-Anlagen an Sie.</p> <p>1. Ist es für die Genehmigung von Frei- bzw. Agri-PV-Anlagen rechtens, dass jede Kommune seine eigenen Kriterien (wie Wadersloh) für den Ausbau festlegt? Dem Anschein nach, gibt es keine einheitlichen, recht konkreten Vorgaben (wie bei Wind- oder Biogasanlagen) auf Bundes-, Landes- oder Kreisebene?</p>	<p>Die Planwerke zur Raumordnung auf Landes- und regionaler Ebene, insbesondere der Landesentwicklungsplan (LEP) und der Regionalplan Münsterland, enthalten Ziele und Grundsätze, die bei der Planung von Anlagen zur Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien und konkret auch der Nutzung von Solarenergie zu berücksichtigen sind. Diese Planwerke befinden sich aufgrund der geänderten Rechtsprechung und Gesetzeslage auf Bundesebene derzeit in Änderungsverfahren, um die beabsichtigte Förderung des Ausbaus von PV-Anlagen umzusetzen.</p> <p>Die Planungshoheit für das Gemeindegebiet liegt gemäß Art. 28 (2) GG i. V. m. § 2 (1) BauGB jedoch bei der Kommune. Die Gemeinde kann bzw. muss darüber entscheiden, ob und unter welchen Rahmenbedingungen sie zur Umsetzung kommunaler Planungsziele und für beantragte Planungen Bauleitplanverfahren einleiten kann bzw. möchte.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind sog. „privilegierte Anlagen“ nach § 35 (1) Nr. 8 und 9 BauGB. Dies betrifft Freiflächen-PV-Anlagen entlang von übergeordneten Schienenwegen und Autobahnen sowie PV-Anlagen im Zusammenhang mit privilegierten Nutzungen gemäß § 35 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bis 2,5 ha, für die jeweils unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB keine Bauleitplanung erforderlich ist.</p>	Die Vorgehensweise der Gemeinde, einen Kriterienkatalog für Freiflächen- und Agri-PV-Anlagen aufzustellen und auf dessen Grundlage über Anträge auf Einleitung von Bauleitplanverfahren zu beraten, wird weiterhin als sinnvoll bewertet.

Nr.	Öffentlichkeit Datum Einwendung	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
				<p>Für alle anderen Freiflächen-PV-Anlagen ist nach heutigem Stand Bauleitplanung erforderlich. Für Antragsteller besteht aber <u>kein Anspruch</u> auf Einleitung eines Planverfahrens. In der Bauleitplanung hat die Kommune zudem die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie vielfältige Fachgesetze und Belange zu beachten, so dass die Durchführung des Verfahrens auch ergebnisoffen sein muss. Es besteht somit auch kein Anspruch auf Abschluss eines Planverfahrens für Antragsteller oder sonstige Beteiligte.</p> <p>Vor dem Hintergrund ist der politisch beratene und beschlossene Kriterienkatalog (Sitzung des Rates am 27.02.2023) der Gemeinde Wadersloh bezüglich der planerischen und städtebaulichen Kriterien als informelle Beratungsgrundlage bei der Prüfung von Anträgen auf Bauleitplanung zur Errichtung von PV-Anlagen anzusehen. Derartige informelle Planungsgrundlagen als „Leitplanken“ sind zulässig und ausdrücklich auch sinnvoll.</p> <p>Dieses gilt umso mehr angesichts der nicht vorhandenen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene. Zudem wird auf die aktuelle LEP-Änderung für erneuerbare Energien verwiesen, durch die u. a. die mögliche Flächenkulisse für Freiflächen-PV-Anlagen erweitert wird, was andererseits aber umso mehr auch städtebauliche und landschaftsplanerische Planungsüberlegungen der Kommunen erfordert.</p>	

Nr.	Öffentlichkeit Datum Einwendung	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		1.2	<p>2. Die „Wadersloher Kriterien“ sehen einen Abstand von 300m zur Wohnbebauung vor. Was ist mit Wohnhäusern innerhalb dieser 300m? Erhalten die Eigentümer vielleicht die Möglichkeit, sich bevorzugt an der Anlage zu beteiligen oder ist eventuell an ein anderes Entgegenkommen der Anlagenbetreiber gedacht?</p> <p>Die gleiche Frage stellt sich für die Eigentümer von Fläche/n in dem 400m Abstandskorridor zu der PV-Anlage; die sonst selber vielleicht eine Anlage errichtet hätten (wenn alle anderen Kriterien erfüllt würden), aber auf Grund der festgelegten 400m Abstandsregel keine Möglichkeit mehr haben.</p> <p>Bitte um Antworten auf meine Fragen. Vielen Dank</p>	<p>Der im Kriterienkatalog formulierte Abstand von 300 m zur Wohnbebauung zielt auf den Siedlungsrand zu den bestehenden Ortslagen und zu Potenzialflächen gemäß Regionalplandarstellung ab. Um den Entwicklungsspielraum für zukünftige Baugebietsausweisungen im Randbereich nicht einzuschränken, sollen in diesem Korridor keine großflächigen PV-Anlagen errichtet werden. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich. Der als Grundannahme getroffene Abstand von 300 m wird als sinnvolle Größenordnung für die ländliche Gemeinde Wadersloh mit begrenzter Siedlungsflächenentwicklung angesehen. Es muss aber auch betont werden, dass im Einzelfall je nach Rahmenbedingungen ggf. auch ein größerer Abstand sinnvoll sein kann und im Falle eines Antrages diskutiert werden würde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf „nur 300-m Abstand“.</p> <p>Diese Zielsetzung gilt somit nicht für die in der Region weit verbreitete Streubebauung mit Gehöften und Wohnhäusern im Außenbereich.</p> <p>Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat einen Mindestabstand von 400 m zwischen verschiedenen PV-Anlagen im Außenbereich beschlossen, um eine mögliche Konzentrationswirkung und die damit verbundene mögliche Belastung im Landschaftsraum durch sehr großflächige Gesamtanlagen zu entschärfen. Auch diese Größenordnung ist diskutiert worden und wird</p>	<p>Die beschlossenen Kriterien zur räumlichen Steuerung von Freiflächen-PV-Anlagen werden weiterhin als sinnvoll bewertet. Möglichkeiten der finanziellen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger werden entsprechend den Zielen des Kriterienkatalogs zur Förderung der lokalen Wertschöpfung zwischen Gemeinde und Anlagenbetreiber abgestimmt und sind nicht Gegenstand des konkreten Bauleitplanverfahrens.</p>

Nr.	Öffentlichkeit Datum Einwendung	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
				<p>als allgemeine „Leitplanke“ angesichts der konkreten Rahmenbedingungen im Landschaftsraum der Gemeinde für sinnvoll gehalten.</p> <p>Zur Frage der Behandlung von Anträgen auf Einleitung der Bauleitplanung sind ebenfalls Handlungsleitlinien festgelegt worden, um u. a. genau diese aufgeworfene Frage auch transparent behandeln zu können. Die Anträge sind entsprechend dem Eingangsdatum bei der Verwaltung abzuarbeiten. Überschneiden sich folglich Plangebiete, ist das Gebiet, welches zuerst deklariert wurde, im Vorzug. Dieses Grundprinzip ist nachvollziehbar und wird in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens ähnlich angewendet. Auch in der Stadtentwicklung ist üblich und unvermeidbar, dass bei einer Entscheidung für ein Baugebiet z. B. im Süden der Ortslage bis dahin diskutierte Alternativen an anderer Stelle dann bei begrenztem Planungsspielraum (Flächenkontingent gemäß Regionalplan) nicht mehr umsetzbar sind.</p> <p>Der Kriterienkatalog der Gemeinde fordert für die Projektunterstützung in der weiteren Umsetzung die Ermöglichung der finanziellen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger. Die Vorhabenträger müssen hierzu ein Konzept vorlegen und mit der Gemeinde erörtern. Inwieweit und in welchem Umfang Anlieger ggf. beteiligt wer-</p>	

Nr.	Öffentlichkeit Datum Einwendung	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
				<p>den können, ergibt sich im Einzelfall und obliegt dem Ermessen der zukünftigen Betreiber-gesellschaft. Zur Klarstellung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass diese Themen der Beteiligung nicht Gegenstand des konkreten Bauleitplanverfahrens und der planungsrechtlichen Abwägung sein können, sondern auf anderer Ebene zu klären sind.</p>	

B. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2(2) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4(1) BauGB mit Schreiben vom 05.07.2023 um Stellungnahme bis einschließlich zum 09.08.2023 gebeten.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.

TÖB	§ 4(1) BauGB
Bezirksregierung Münster, Dezernat 33	–
Bezirksregierung Münster, Dezernat 53	–
Bezirksregierung Münster, Dezernat 26	05.07.2023
Bezirksregierung Münster, Dezernat 25	02.08.2023
Bezirksregierung Münster, Dezernat 52	–
Bezirksregierung Münster, Dezernat 54	12.07.2023
Gemeinde Wadersloh, Fachbereich Soziales, Ordnung und Bürgerdienste, Kampfmittel	–
DB Services Immobilien GmbH	–
Bischöfliches Generalvikariat	–

TÖB	§ 4(1) BauGB
Evangelische Kirche von Westfalen	31.07.2023
Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	07.08.2023
Handwerkskammer Münster	07.08.2023
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	–
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Bau- und Liegenschaftsbetrieb	–
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Amt für Denkmalpflege in Westfalen	01.08.2023
Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen	24.07.2023
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	–
Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münster	10.07.2023
BAIUD Bw Abteilung Infrastruktur	19.07.2023
Vodafone NRW GmbH	–
Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster	04.08.2023
Wasserversorgung Beckum	–
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH	–

TÖB	§ 4(1) BauGB
Westfälische Landeseisenbahn	–
PLEdoc	10.07.2023
Deutsche Telekom Technik GmbH	–
Landesbetrieb Straßenbau NRW	09.08.2023
Landwirtschaftskammer Nordrhein Westfalen	13.07.2023
Kreis Warendorf	08.08.2023
Gemeindeverwaltung Langenberg	–
Stadt Beckum	–
Stadt Oelde	–
Gemeindeverwaltung Lippetal	–
Stadt Lippstadt	–

Nr.	TÖB Datum Stellungnahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Münster – Dez. 26 Schreiben vom 05.07.2023	1.1	Aus luftrechtlicher Sicht werden vorliegend keine Bedenken gegen diese Planungen vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
2	Bezirksregierung Münster – Dez. 25 Schreiben vom 02.08.2023	2.1	<p>Durch Rundverfügung vom 09.05.2001 hatten wir als obere Straßenaufsichtsbehörde um Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gebeten, wenn durch die Planungen Auswirkungen auf das vorhandene Kreisstraßennetz entstehen.</p> <p>In den mir vorgelegten Unterlagen kann ich eine solche Betroffenheit nicht feststellen, so dass von einer Beteiligung abgesehen werden kann.</p> <p>Die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange bleibt davon unberührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
3	Bezirksregierung Münster – Dez. 54 Schreiben vom 12.07.2023	3.1	<p>Das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- hat die vorgelegten Unterlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft.</p> <p>Die zu vertretenden Belange sind durch das Vorhaben betroffen.</p> <p>Es werden seitens des Dezernats 54 keine Bedenken geäußert.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	TÖB Datum Stellungnahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		3.2	<p>Das Sachgebiet 54.2 -Wasserentnahmen, -schutzgebiete, -versorgung, Grundwasser- gibt folgenden Hinweis:</p> <p>Im Plangebiet befindet sich ein namenloses Gewässer (ELWAS: GSK3E). Es ist der § 31 LWG i.V.m. § 38 WHG zu beachten (Gewässerrandstreifen).</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Volkert, Tel.: 0215 / 411 5847</p>	Der Geltungsbereich des Vorhabens rückt in mehreren Bereichen von den umgebenden Flurstücksgrenzen ab. Diese Randbereiche dienen dem Abstand der Anlage zu Wald, Gewässer und weiteren bereits vorhandenen naturschutzfachlichen Maßnahmenbereichen. Der Gewässerrandstreifen zum nördlich verlaufenden Gewässer wird durch den Abstand des Geltungsbereichs eingehalten.	Der Gewässerrandstreifen zum nördlich verlaufenden Gewässer wird durch den Abstand des Geltungsbereichs der 31. FNP-Änderung eingehalten. Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.
4	Evangelische Kirche von Westfalen Schreiben vom 31.07.2023	4.1	Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
5	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen Schreiben vom 07.08.2023	5.1	Zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 05.07.2023 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
6	Handwerkskammer Münster Schreiben vom 07.08.2023	6.1	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung des o.g. Planentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB keine Anregungen vor.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
7	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und	7.1	Für das weitere Verfahren weisen wir darauf hin, dass die denkmalgeschützte Hofanlage „Hof Rampelmann“, Im Wickentrup 5, Denkmallisten Nr. A-029, in unmittelbarer Nähe	Das vorliegende Plangebiet wird bereits im Bestand in weiten Teilen durch Grünstrukturen in die Umgebung eingebunden. Im	In der Begründung wird klarstellend der Hinweis auf § 9 Denkmalschutzgesetz NRW er-

Nr.	TÖB Datum Stellungnahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Baukultur in Westfalen Schreiben vom 01.08.2023		<p>zum Plangebiet liegt. Dadurch werden die Belange der Denkmalpflege tangiert. Das Plangebiet liegt zudem in den im Rahmen des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Münsterland durch die LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur ausgewiesenen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen K 5.35 Raum südlich Liesborn (Fachsicht Landschaftskultur) und D 5.11 Stromberg, Wadersloh, Liesborn (Fachsicht Denkmalpflege). Der Fachbeitrag steht hier zum download bereit: https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft.</p> <p>Wir bitten darum, dass für die folgenden Planungsschritte diese Belange dargestellt und mögliche Auswirkungen beurteilt werden.</p> <p>Nach § 9 (2) Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG) bedarf der Erlaubnis, wer in der engeren Umgebung eines Baudenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Baudenkmals auswirken kann. Nach § 9 (3) DSchG ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Die zuständige Denkmalbehörde trifft diese Entscheidung nach Anhörung des zuständigen Landschaftsverbandes.</p>	<p>Zuge des externen Ausgleichs für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen entlang der westlichen Plangebietsgrenze vorgesehen. Die Zufahrt zur Wartung und Bewirtschaftung der PV-Anlage von der Straße <i>Im Wickentrup</i> soll zudem im westlichen und südwestlichen Bereich erfolgen. Durch die umfassende Eingrünung werden keine Auswirkungen auf das nordwestlich gelegene Denkmal erwartet. Die technische Anlage wird in die Landschaft eingebunden und ihre Wahrnehmbarkeit wird durch die Pflanzmaßnahmen soweit möglich reduziert.</p>	<p>gänzt. Die Zufahrt erfolgt westlich und südwestlich der Anlage. Mögliche Maßnahmen zur Eingrünung werden auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geregelt. Weiterer Handlungs-/Festsetzungsbedarf auf Flächennutzungsplanebene wird nicht gesehen.</p>

Nr.	TÖB Datum Stellungnahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
8	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen Schreiben vom 24.07.2023	8.1	<p>Wir regen an, diesen Hinweis in die textliche Festsetzung und in die Begründung aufzunehmen.</p> <p>Da in den Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Bodenfunde aufgenommen wurden, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schurfen/Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss damit gerechnet werden, dass im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) angetroffen werden können. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§16 DSchG NRW). Wir bitten daher, folgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen Palaeontologie@lwl.org. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde 	Die Hinweise wurden bereits in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen. Der Stellungnahme wird somit entsprochen.	Der Stellungnahme wird bereits entsprochen. Auf Ebene der Bauleitplanung besteht daher kein weiterer Handlungsbedarf.

Nr.	TÖB Datum Stellungnahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).</p> <p>3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</p>		
9	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münster Schreiben vom 10.07.2023	9.1	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
10	BAIUD Bw Abteilung Infrastruktur Schreiben vom 19.07.2023	10.1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	TÖB Datum Stellungnahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
11	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster Schreiben vom 04.08.2023	11.1	<p>Als Anlage zu Ihrem Schreiben haben Sie uns den Entwurf der Planunterlagen zur Stellungnahme übermittelt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Flächennutzungsplan 30-kV Freileitungen finden. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV- und Gas-Verteilnetz im Namen und Auftrag der „Wadersloh Netz GmbH & Co. KG“, für das 30kV-Netz als Eigentümerin und für Steuer-/Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der „Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG“.</p> <p>Bitte bedenken Sie das die im Planwerk dargestellte 30kV Freileitung in kürze durch Erdkabel ersetzt werden.</p>	Die Höhe der PV-Anlage und sonstigen Nebenanlagen wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 77 auf maximal 2,8 m begrenzt. Die Freihaltung einer Wartungstrasse für die 30-kV-Leitung wird nicht mehr erforderlich sein, da die Freileitung nach Planung des Netzbetreibers durch ein Erdkabel mit angepasstem Leitungsverlauf ersetzt wird. Die Errichtung der PV-Anlage beeinträchtigt somit nicht den Betrieb und Bestand der Leitung.	Eine Beeinträchtigung des Leitungsbestands wird nicht gesehen. Auf Ebene der Bauleitplanung besteht daher kein weiterer Handlungsbedarf.
12	PLEdoc Schreiben vom 10.07.2023	12.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwal-	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	TÖB Datum Stellungnahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>tete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p>		

Nr.	TÖB Datum Stellung- nahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
13	Landesbetrieb Straßenbau NRW Schreiben vom 09.08.2023	13.1	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Durch die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 77 „Freiflächen-PV Hellstraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.</p> <p>Nördlich des Vorhabens verläuft in einem Abstand von ca. 50 m die L 852 („Geiststraße“), Abschnitt 1, von Station 3,000 bis Station 3,148. Bestehende Grünstrukturen entlang der L 852 lassen keine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Sonnenreflektionen und Blendwirkungen erwarten.</p> <p>Seitens Straßen NRW werden keine grundsätzlichen Bedenken zu den o.a. Bauleitverfahren vorgetragen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	TÖB Datum Stellungnahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
14	Landwirtschaftskammer Nordrhein Westfalen Schreiben vom 13.07.2023	14.1	<p>Gemäß Ihren Unterlagen befindet sich das Plangebiet nordwestlich der Ortslage Liesborn und südlich des zentralen Ortsteils Wadersloh. Die Größe der geplanten Fläche beträgt ca. 15 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Im vorliegenden Fall ist zwar eine extensive Grünlandnutzung mit Mahd oder Beweidung vorgesehen, dennoch bedeutet der Bau der Freiflächen-PV-Anlage der Wegfall von wertvoller Ackerfläche.</p> <p>Die Gewinnung von Solarenergie ist ein sinnvoller und notwendiger Baustein der Energiewende und des Klimaschutzes. Grundsätzlich besteht aber aus landwirtschaftlicher Sicht bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ein hohes Konfliktpotential.</p> <p>Durch die fortschreitende außerlandwirtschaftliche Entwicklung und dem damit verbundenen Flächenverbrauch geht in Deutschland in erheblichem Maße landwirtschaftliche Nutzfläche verloren.</p> <p>Für Ostwestfalen-Lippe bedeutet dies einen Verlust von ca. 1.140 ha landwirtschaftlicher Fläche im Jahr bzw. 3,1 ha pro Tag.</p> <p>Die Errichtung von Freiland-Solarparks, aber auch von kleineren Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, bedeutet in der Regel den Wegfall oder starke Einschränkung einer</p>	<p>Mit Verabschiedung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 vom 21. Juli 2014 (BGBl. S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 Nr. 202) geändert worden ist, stellt die Bundesgesetzgebung die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in der Schutzgüterabwägung als vorrangigen Belang ein. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, liegen gemäß § 2 EEG 2023 Errichtung und Betrieb der Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Der Bund fokussiert sich dabei nicht ausschließlich auf Dachflächen, bereits versiegelte Flächen oder Brachflächen. Für die Umsetzung der Ausbauziele wird auch eine forcierte Nutzung von Freiflächen-Anlagen vorgesehen. Gemäß der PV-Strategie des Bundes aus dem Frühjahr 2023 sollen rund 50 % der erforderlichen noch zu installierenden Leistung als Freiflächen-Anlagen errichtet werden. Dabei sollen auch Freiraumbereiche in Anspruch genommen werden können, solange die Nutzung mit den im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen vereinbar ist. Die vorliegende Fläche wird nicht durch besondere Schutzfunktionen der Regionalplanung überlagert und unterliegt somit nicht</p>	<p>Unter Berücksichtigung der vorrangigen Bedeutung der Erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung gemäß § 2 EEG und der Bauweise der vorliegenden Anlagenplanung wird eine Überplanung der bestehenden landwirtschaftlichen Fläche durch eine Freiflächen-PV-Anlage für vertretbar gehalten.</p>

Nr.	TÖB Datum Stellungnahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>landwirtschaftlichen Nutzung. Wegen der Flächenknappheit ist die Landwirtschaft dringend auf die nicht vermehrbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen. Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, sind aus Sicht der Landwirtschaft Photovoltaikparks ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen z.B. durch die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen oder Aufschüttungen vorzusehen und nicht auf für die Nahrungsmittelproduktion vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Laut einer Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sind in Deutschland über 3.000.000.000 m² restriktionsfreier Freiflächen – also ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen – für die Installation von Freiflächen PV-Anlagen geeignet. Es existieren demnach enorme restriktionsfreie Flächenreserven, die für die Installation auch von großflächigen PV-Anlagen zur Verfügung stehen. Somit gibt es keine Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaikanlagen zu nutzen.</p> <p>Aus den genannten Gründen bestehen gegen die o.g. Planung aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.</p>	<p>deren Restriktionen. Die LEP-Änderung Erneuerbare Energien befindet sich derzeit im Verfahren und greift die vorgesehene Erweiterung der Flächenkulisse auf. Auf die Festlegungen im EEG 2023, die PV-Strategie des Bundes 2023, den LEP-Erlass vom 28.12.2022 und den LEP-Entwurf wird ausdrücklich verwiesen.</p> <p>Die Gemeinde Wadersloh hat im Februar 2023 zudem einen Kriterienkatalog für die Planung und Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen aufgestellt, mit dem die Flächeninanspruchnahme durch Freiflächen-PV im Gemeindegebiet gesteuert wird.</p> <p>Weiterhin ist der Vorhabenträger der vorliegenden vorhabenbezogenen Bauleitplanung zugleich auch Eigentümer der Flächen und bewirtschaftet diese derzeit. Um den historischen Familienbetrieb des Vorhabenträgers, auch im Hinblick auf den Klimawandel, sicher für die Zukunft aufzustellen, müssen die Einkommensquellen der Landwirtschaft diversifiziert werden. Das Vorhaben soll demnach zur Absicherung des landwirtschaftlichen Betriebs gegenüber externen Einflüssen sowie als Beitrag zur Energiewende dienen.</p>	

Nr.	TÖB Datum Stellung- nahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
15	Kreis Warendorf Schreiben vom 08.08.2023	15.1	<p>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p><u>Immissionsschutz:</u> Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. a. Bauleitplanung folgende Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen:</p>	<p>Die vorliegende Planung liegt im Bereich wenig wertvoller Böden mit Bodenwertzahlen im mittleren bis geringen Bereich. Zudem wird die Unterkonstruktion der PV-Module ohne Fundamente durch Rammung in den Boden erstellt. Die Flächenversiegelung wird daher auf die Nebenanlagen (Trafostationen, Wechselrichter etc.) zur Einspeisung der erzeugten Energie begrenzt und Eingriffe in den Boden erfolgen nur in sehr geringem Umfang. Zudem ist die bauliche Anlage vollständig reversibel, der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird eine Rückbauverpflichtung für den Vorhabenträger enthalten. Eine erneute landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nach Rückbau wird durch die Errichtung der Anlage daher nicht verhindert. Unter Berücksichtigung der vorangestellten Punkte wird die Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit extensiver Grünlandnutzung als vertretbar angesehen.</p> <p>Im Umfeld der Anlage sind vereinzelt Nutzungen und Strukturen vorhanden, die vor einer möglichen Blendwirkung durch Son-</p>	<p>Die Begründung wird klarstellend um die genannten Ausführungen zum Immissionsschutz und zur Ausrichtung der</p>

Nr.	TÖB Datum Stellungnahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Im Begründungstext wird unter Ziffer 5.5 ausgeführt:</p> <p>„Unter Berücksichtigung von Lage und Ausrichtung der Anlage und der bestehenden umgebenden Grünstrukturen werden keine Sonnenreflektionen und Blendwirkungen der Anlage auf umliegende Verkehrswege oder Wohngebäude erwartet. Die abschirmenden Grünstrukturen im Umfeld des Plangebietes werden im Rahmen des Durchführungsvertrags als erforderliche Strukturen berücksichtigt. Einzelheiten sind im Laufe des Verfahrens zu prüfen und abzustimmen“</p> <p>Diese Abschätzung kann von hier weder nachvollzogen noch bestätigt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass bereits 30 m nördlich des Plangebietes Wohnbebauung beginnt rege ich an, bereits jetzt im Planverfahren die Blendwirkung gutachterlich untersuchen zu lassen.</p>	<p>nenreflektion der Photovoltaikanlage geschützt werden müssen. Gemäß der LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Beschluss vom 13.09.2012) liegen die kritischen Immissionsorte einer Freiflächen-PV-Anlage in der Regel innerhalb einer Entfernung von ca. 100 m. Dazu zählen insbesondere die Wohnnutzungen im nordwestlich angrenzenden Weiler und die Landesstraße L 852, die nördlich verläuft. Die PV-Module der vorliegenden Anlage sind vollständig Richtung Süden ausgerichtet. Damit liegen die nördliche Wohnbebauung und die Landesstraße rückwärtig der Anlage. Eine Blendwirkung durch die Module ist hier daher nicht zu erwarten. Die natürliche Einbindung und Abschirmung der Anlage wird durch bestehende Gehölzstrukturen und Waldbestände entlang der Straße <i>Im Wickentrup</i>, der L 852 und des nördlich verlaufenden Grabenzugs sowie an der östlichen Plangebietsgrenze unterstützt.</p> <p>Um eine mögliche Blendwirkung Richtung Westen und Osten zu mindern, werden im Rahmen des Durchführungsvertrags zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zusätzliche Maßnahmen umgesetzt.</p>	<p>Anlage ergänzt. Die Ergebnisse der gutachterlichen Einschätzung zur Blendwirkung der Anlage werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt und die Planunterlagen entsprechend fortgeschrieben. Weiterer Handlungsbedarf auf Flächennutzungsplanenebene wird nicht gesehen.</p>

Nr.	TÖB Datum Stellung- nahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		15.2	<p><u>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</u></p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt. Ich weise darauf hin, dass es sich gemäß § 3 Wasserhaushaltsgesetz um den nördlichen „Entwässerungsgraben“ sich um ein Gewässer (Gewässer Nr. 4421) handelt.</p>	<p>Weitere vor Blendung durch die Freiflächen-PV-Anlage zu schützenden Nutzungen liegen in der näheren Umgebung nicht vor. Im Süden verläuft zunächst der Bieserbach mit Böschungsbewuchs. Die nächste Wohnbebauung befindet sich südlich davon in ca. 170 m Entfernung.</p> <p>Gegenwärtig wird eine Stellungnahme zur potenziellen Blendwirkung erarbeitet. Die Ergebnisse werden dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Offenlage beigelegt und die Begründung auf der Grundlage fortgeschrieben. Insbesondere durch die Südausrichtung der Anlage wird eine erhebliche Betroffenheit der näheren Wohnbebauung und der Landesstraße im Hinblick auf mögliche Blendwirkungen nicht erwartet.</p> <p>Durch die Bauart der Photovoltaikmodule mit einer geramnten Unterkonstruktion werden in nur sehr geringem Umfang Flächen vollständig versiegelt. Das Niederschlagswasser fließt von den PV-Modulen in den Reihenzwischenräumen ab, die extensiven Grünlandflächen unterhalb und zwischen den Modultischen können der</p>	<p>Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden keine weitergehenden Maßnahmen zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser für erforderlich gehalten, da sich die Bestands-situation im Hinblick auf die</p>

Nr.	TÖB Datum Stellung- nahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>Die Auswertung der Bodenkarte NRW zeigt auf, dass die vorherrschenden Böden nicht versickerungsfähig sind. Daher ist verstärkt, gerade bei stärkeren Regenereignissen, mit einem Oberflächenabfluss zu rechnen. Ich weise daraufhin, dass das anfallende Niederschlagswasser der PV-Module zu Schäden Dritter führen kann sowie eine hydraulische Überlastung der angrenzenden Fließgewässer erfolgen könnte.</p> <p>Ich weise ebenfalls daraufhin, sollten für die Einspeisung bzw. Anbindung an das Versorgungsnetz Gewässer (Sonstiger Ordnung) gekreuzt werden, ist für die jeweilige Gewässerkreuzung eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 22 Landeswassergesetz erforderlich.</p> <p>Das entsprechende Formular sowie Merkblatt zur Antragsstellung finden Sie im Serviceportal des Kreises Warendorf unter Ihr Anliegen A-Z unter dem Suchbegriff Anlagen in, an, über und unter Gewässern. Eine Gewässerkarte steht Ihnen ebenfalls Sie im Serviceportal des Kreises unter GEO / Geoportal – Karten, Pläne und Geodaten zur Verfügung.</p> <p>Rechtliche Grundlagen</p>	<p>zeitweisen Rückhaltung des Wassers dienen, das darüber hinaus, wie auch schon bei der gegenwärtigen Bewirtschaftung in den entwässernden Gräben abfließen kann. Die Bodenverhältnisse und der Wasserhaushalt verändern sich durch die Errichtung der Anlage gegenüber der Bestandssituation daher voraussichtlich nicht wesentlich.</p> <p>Die Hinweise zur Beachtung des Wasserhaushaltsgesetzes im Hinblick auf die Gewässerverläufe im Umfeld des Plangebiets werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Bodenverhältnisse nach aktuellem Kenntnisstand nicht in erheblichem Umfang verändert. Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung Dritter oder der angrenzenden Fließgewässer durch anfallendes Niederschlagswasser wird aufgrund der Bauart der PV-Anlage nicht gesehen.</p> <p>Das Wasserhaushaltsgesetz wird insbesondere im Hinblick auf die Gewässerverläufe im Umfeld des Plangebiets berücksichtigt.</p>

Nr.	TÖB Datum Stellungnahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585)</p> <p>LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NRW - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.2016 (GV.NRW S. 559)</p> <p>Blaue Richtlinie Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW (18.03.2010)</p> <p>ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 08.11.2016 (GV. NRW S. 978)</p>		
		15.3	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bedürfen keiner Ergänzung.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.</p> <p>Die Belange des Sachgebietes sind nicht betroffen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
		15.4	<p><u>Untere Naturschutzbehörde zum FNP:</u></p> <p>Zu dem o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Anregung:</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur Offenlage wird den Planunterlagen der Umweltbericht als Teil der Begründung beigelegt.	Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	TÖB Datum Stellung- nahme	Lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung Vorläufige Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			<p>1. Die vorgelegten Unterlagen enthalten zu naturschutzfachlichen Themen bisher nur allgemeine Aussagen und verweisen auf ergänzende Ausführungen. Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen zum derzeitigen Verfahrensstand daher nicht möglich. Diese sind im nächsten Verfahrensschritt darzustellen.</p>		